

bvitg-Positionspapier Digitalisierung und „Sonstige Leistungserbringer“

Kontakt:
Thomas Möller
Referent Politik
thomas.moeller@bvitg.de

www.bvitg.de





Das Gesundheitswesen: Ein komplexes System mit zahlreichen Akteuren

In politischen und gesellschaftlichen Debatten zur Digitalisierung des Gesundheitswesens stehen in der Regel Krankenhäuser, Arztpraxen und Apotheken im Mittelpunkt. Andere Einrichtungen und nicht-approbierter Gesundheitsberufe finden – wenn überhaupt – nur am Rande Beachtung. Eine solche Denkweise trägt der Komplexität unseres Gesundheitswesens mit seinen zahlreichen Akteuren nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Dem äußerst vielfältigen Feld der „Sonstigen Leistungserbringer“ gemäß SGB V (z.B. Heil- und Hilfsmittelerbringer, Hebammen, Pflege, Rettungsdienste, Krankentransportdienste) kommt sowohl in medizinisch-pflegerischer als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht (mehr als 200.000 Betriebe) eine zentrale Bedeutung zu. Eine erfolgreiche Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens ist nur unter Einbeziehung und Berücksichtigung all dieser Berufsgruppen und Akteure denkbar.

Gleichzeitig darf der Bereich der „Sonstigen Leistungserbringer“ keinesfalls isoliert betrachtet werden. Vielmehr sollte er als Teil eines vielschichtigen Versorgungsprozesses verstanden werden. In diesem Sinne setzt sich der bvitg für eine sektorenübergreifende und interdisziplinäre Ausrichtung der Versorgungsstrukturen im deutschen Gesundheitswesen ein.

Vernetzung als Grundlage einer erfolgreichen Digitalisierung des Gesundheitswesens

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Vernetzung aller relevanten Akteure. Der Gesetzgeber hat bereits erste Schritte in diese Richtung unternommen. Die bislang beschlossenen Maßnahmen greifen jedoch zu kurz. Verbindliche Regelungen zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) beziehen sich bislang lediglich auf Arztpraxen, Krankenhäuser und Apotheken. Eine **Pflicht zur Anbindung an die TI** ist jedoch zeitnah auch für **alle anderen Gesundheitsberufe bzw. -einrichtungen** gesetzlich festzuschreiben, wenn die Digitalisierung des Gesundheitswesens spürbar vorankommen soll. Der bvitg fordert den Gesetzgeber deshalb nachdrücklich zu einer Regelung auf, die festschreibt, dass die technischen Vorgaben für die TI-Anbindung der „Sonstigen Leistungserbringer“ bis zum **30.06.2021 ausgearbeitet** und bis zum **01.01.2022 umgesetzt** sein müssen.

Um die betroffenen Leistungserbringer nicht in personeller und finanzieller Hinsicht zu überfordern, sind zeitnah gesetzliche Regelungen zur **Refinanzierung der notwendigen Investitionen** zu erlassen. Diese sollten sich an bereits zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern für andere Bereiche getroffenen Finanzierungsvereinbarungen orientieren.

Zeitgemäße Abläufe in Versorgung und Verwaltung

Die bloße Ausstattung mit IT bzw. Software reicht jedoch bei weitem nicht aus. Entscheidend ist eine nutzenstiftende, umfassende Digitalisierung von Prozessen, die konkrete Mehrwerte wie Effizienzsteigerung, Zeit- oder Kostenersparnis und eine Verbesserung der Versorgung schafft. Deshalb setzt sich der bvitg für eine konsequente und verpflichtende **Ablösung papiergebundener durch elektronische Verfahren** ein. Insbesondere der datenschutzrechtlich äußerst bedenkliche Versand von Unterlagen mit patientenbezogenen Daten per Fax ist sofort einzustellen. Dies gilt gleichermaßen für Verwaltungs- und Versorgungsprozesse.

Die Umstellung auf elektronische Verfahren bringt zwangsläufig auch einen Wandel der Arbeitsbedingungen und -abläufe mit sich. Deshalb ist es zwingend notwendig, das betroffene Personal frühzeitig auf eine sich verändernde Arbeitswelt vorzubereiten. Aus Sicht des bvitg ist es dringend notwendig, die Vermittlung relevanter Inhalte aus der **(medizinischen) Informatik in die Aus-, Fort- und Weiterbildungscurricula** für Sonstige Leistungserbringer zu integrieren.

Digitale Innovationen fördern: Rechtliche Rahmenbedingungen notwendig

Viele nutzenstiftenden Anwendungen und innovativen Lösungen scheitern hierzulande häufig bereits in einem frühen Entwicklungsstadium. Um die Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens voranzubringen, bedarf es deshalb der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, welche die Entwicklung von Innovationen fördern und unnötige Hindernisse abbauen. Dazu gehören in erster Linie eine **Harmonisierung datenschutzrechtlicher Standards** und eine **Reduzierung bürokratischer Vorgaben**, insbesondere eine Vereinheitlichung der Prüfungen der Bundes- und Landesaufsichten für die gesetzlichen Krankenkassen.

Die Industrie als kompetenter Partner auf Augenhöhe

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens kann nur erfolgreich gestaltet werden, wenn die Expertise der relevanten Institutionen in alle politischen, rechtlichen und die technische Umsetzung betreffenden Entscheidungen einbezogen wird. Der bvitg verfügt wie kaum ein anderer Akteur über eine solche umfassende einschlägige Expertise.

Der Verband steht allen Entscheidern, Kostenträgern, Leistungserbringern und sonstigen Akteuren im Gesundheitswesen jederzeit als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Vor allem im Kontext künftiger Gesetzgebungsvorhaben ist die **Beteiligung der Industrie auf Augenhöhe** ein entscheidender Erfolgsfaktor auf dem Weg hin zu einer zeitgemäßen und patientenorientierten Gesundheitsversorgung. Forschung entsprechend tiefgründig voranzutreiben, muss der Studiengang „Pflegeinformatik“ als (Promotions-)Studiengang geschaffen werden.

Zusammenfassung der Kernforderungen des bvitg

1. Gesetzlich verankerte Pflicht zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur für alle Sonstigen Leistungserbringer Gesundheitsberufe und -einrichtungen bis 01.01.2022.
2. Regelungen zur Refinanzierung der dafür nötigen Investitionen, um die betroffenen Leistungserbringer nicht personell und finanziell zu überfordern.
3. Verpflichtung zur Umstellung auf elektronische Verfahren zur Ablösung papiergebundener Verwaltungs- und Versorgungsprozesse.
4. Vermittlung von Kenntnissen im Bereich aus der (medizinischen) Informatik beim betroffenen Personal durch Integrierung durch Stärkung entsprechender Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
5. Abbau rechtlicher und bürokratischer Hürden durch Harmonisierung im Bereich Datenschutz und die Reduzierung bürokratischer Vorgaben.
6. Beteiligung der Industrie auf Augenhöhe bei der Ausarbeitung gesetzlicher und technischer Regelungen und Vorgaben.